

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

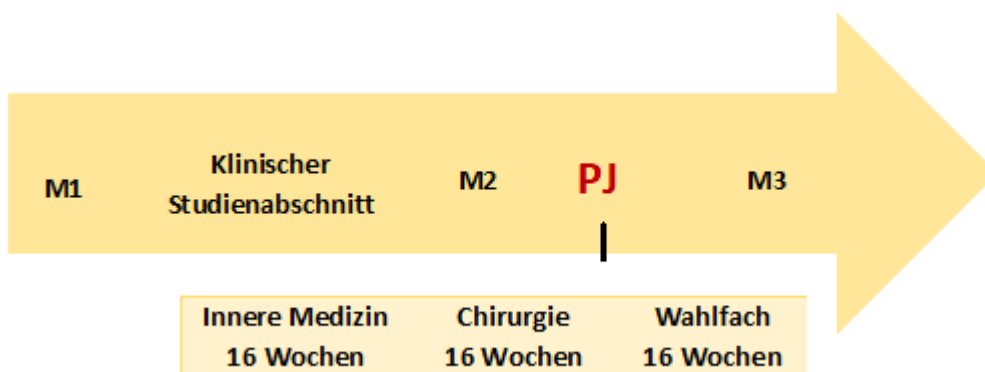
Praktisches Jahr

Hinweise zum Praktischen Jahr im Rahmen der Ärztlichen Ausbildung



© Robert Kneschke – stock.adobe.com

Die ärztliche Ausbildung umfasst ein Studium der Medizin von mindestens 5500 Stunden und einer Dauer von sechs Jahren an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule (Universität). **Das letzte Jahr des Studiums umfasst eine zusammenhängende praktische Ausbildung von 48 Wochen.**



Das Praktische Jahr (PJ) findet nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung statt. Die Planung des PJ erfolgt mit Ihrem PJ-Büro und unter Zuhilfenahme des PJ-Portals der Fakultät.

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Praktisches Jahr



Das PJ beginnt jeweils **bundeseinheitlich** in der zweiten Hälfte der Monate **Mai** und **November**. Die Ausbildung gliedert sich in 3 Ausbildungsabschnitte von je 16 Wochen

- in Innerer Medizin
- in Chirurgie und
- in der Allgemeinmedizin oder in einem der übrigen, nicht in Nummer 1 und 2 genannten klinisch-praktischen Fachgebiete.

Bitte beachten Sie, dass

- die **Bescheinigung über das Praktische Jahr** für die Ausbildungsabschnitte in den Fächern Innere Medizin und Chirurgie ausschließlich „**Innere Medizin**“ und „**Chirurgie**“ und keine Schwerpunkte (Subdisziplinen) ausweisen.
- in diesen Tertialen **keine Fachgebiete Gegenstand der Ausbildung** sein dürfen, die Sie als **Wahlfach** belegt haben (z. B. Orthopädie/Unfallchirurgie, Kinderchirurgie, MKG-Chirurgie).
- der **Ausbildungsplan** (das **Logbuch**) in allen Ausbildungsabschnitten **einzuhalten ist**.

Das Praktische Jahr ist **Bestandteil des Hochschulstudiums**. Daher ist eine **Immatrikulation** während des Praktischen Jahres **unerlässlich**.

Nachfolgend erfahren Sie mehr zur [Planung der Tertialzeiten des Praktischen Jahres](#).

Ablauf

Die Universität erstellt einen Ausbildungsplan, nach dem die Ausbildung durchzuführen ist (Logbuch). Die Universität kann den Studierenden das Logbuch in digitaler Form anbieten.

Durchführung

Die Ausbildung wird in den Universitätskrankenhäusern oder in anderen Krankenhäusern durchgeführt, mit denen die Universität eine Vereinbarung hierüber getroffen hat (Lehrkrankenhäuser).

Die Auswahl der Krankenhäuser erfolgt durch die Universität im Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde. Bei der Auswahl der Krankenhäuser ist die Universität verpflichtet, eine breite Ausbildung auch in den versorgungsrelevanten Bereichen zu ermöglichen und einer angemessenen regionalen Verteilung Rechnung zu tragen.

Das Krankenhaus muss gewährleisten, das Logbuch der Universität einzuhalten.

Die Studierenden haben die Wahl, die Ausbildungsabschnitte entweder in den Universitätskrankenhäusern der Universität, an der sie immatrikuliert sind (Heimatuniversität), in den Lehrkrankenhäusern der Heimatuniversität oder in anderen Universitätskrankenhäusern oder Lehrkrankenhäusern anderer Universitäten zu absolvieren, sofern dort genügend Plätze zur Verfügung stehen.

Die Universitäten können geeignete ärztliche Praxen (Lehrpraxen), andere geeignete Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung und geeignete Einrichtungen des

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Praktisches Jahr

öffentlichen Gesundheitswesens im Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde in die Ausbildung einbeziehen; sie treffen hierzu Vereinbarungen mit den Lehrpraxen und Einrichtungen. Die jeweilige Lehrpraxis oder Einrichtung muss gewährleisten, das Logbuch der Universität einzuhalten. Die Ausbildung in einer Lehrpraxis oder in einer anderen geeigneten Einrichtung der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung dauert in der Regel höchstens acht Wochen je Ausbildungsabschnitt. Im Wahlfach Allgemeinmedizin wird die Ausbildung während des gesamten Ausbildungsabschnitts in einer allgemeinmedizinischen Lehrpraxis absolviert. In einer geeigneten Einrichtung des öffentlichen Gesundheitswesens kann nur die Ausbildung in einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 absolviert werden. Die Einbeziehung der Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens in die Ausbildung erfolgt durch die Universitäten frühestens zum 1. Mai 2022.

Inhalte

Während der Ausbildung, in deren Mittelpunkt die Ausbildung am Patienten steht, sollen die Studierenden

- die während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und erweitern,
- lernen, sie auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden,
- entsprechend ihrem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes ihnen zugewiesene ärztliche Verrichtungen durchführen,
- in der Regel ganztägig an allen Wochenarbeitstagen im Krankenhaus anwesend sein.

Zur Ausbildung gehört die Teilnahme der Studierenden an klinischen Konferenzen, einschließlich der pharmakotherapeutischen und klinisch-pathologischen Besprechungen. Um eine ordnungsgemäße Ausbildung zu sichern, soll die Zahl der Studierenden zu der Zahl der zur Verfügung stehenden Krankbetten mit unterrichtsgerechten Patienten in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Studierenden dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern.

Bei einer Ausbildung im Ausland verändert sich diese Höchstgrenze entsprechend den Maßgaben der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland um die in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 dieser Verordnung aufgeführten Zuschläge. Die Zuschläge nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 und 3 dieser Verordnung dürfen der Berechnung der Höchstgrenze nur zugrunde gelegt werden, wenn die Leistungen ausdrücklich zur Erstattung der dort genannten Kosten gewährt werden.

Teilzeit

Die Ausbildung kann nach Absprache in Teilzeit mit **50** oder **75** Prozent der wöchentlichen Ausbildungszeit absolviert werden.

Die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert sich entsprechend.



Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Praktisches Jahr

Die Einzelheiten sind mit dem jeweils zuständigen Büro der Hochschule anzustimmen

Es sollte berücksichtigt werden, dass sich bei Ableistung des PJ in Teilzeit der Prüfungstermin für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M3) unter Umständen verschieben kann.

Splitten von Ausbildungsabschnitten / Tertialen im Inland

Bei Ableistung der Tertiale **im Inland** dürfen die Ausbildungsabschnitte **grundsätzlich nicht aufgeteilt** werden, sondern sind **zusammenhängend in 16 Wochen abzuleisten**.

Fehlzeiten und Unterbrechungen

Auf die Ausbildung werden **Fehlzeiten bis zu insgesamt 30 Ausbildungstagen** angerechnet, davon bis zu insgesamt 20 Ausbildungstagen innerhalb eines Ausbildungsabschnittes (Tertial).

Bei einer darüber hinaus gehenden Unterbrechung aus wichtigem Grund sind bereits abgeleistete Teile des Praktischen Jahres (nur vollständig abgeschlossene Tertiale) anzurechnen, soweit sie nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

Bei einem gesplitteten Ausbildungsabschnitt (Tertial) sind **keine Fehlzeiten** möglich, d.h. es muss mit 2°x8 Wochen (Arbeitswoche im PJ ist Mo – Fr) abgeleistet werden. Sollten dennoch Fehlzeiten anfallen, müssen diese unmittelbar nachgearbeitet werden.

Ansonsten ist die Ausbildung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 ÄApprO sowohl innerhalb der einzelnen Abschnitte als auch insgesamt zusammenhängend abzuleisten.

Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Studierenden in den Klinikalltag integriert werden und dabei Gelegenheit erhalten, über einen gewissen Zeitraum unter Aufsicht ihrem Ausbildungsstand entsprechende ärztliche Verrichtungen kontinuierlich durchzuführen.



Fehlzeitenregelung bei Teilzeitausbildung

Die Anzahl der anerkennungsfähigen Tage wird mittels Bruchrechnung auf die tägliche Ausbildungszeit umgerechnet.

Beispiel:

Bei Teilzeit in 50 Prozent gilt ein versäumter Ausbildungstag mit einer Arbeitszeit von 4 Stunden als 0,5 Fehltage.

Bei Teilzeit in 75 Prozent gilt ein versäumter Ausbildungstag mit einer Arbeitszeit 6 von Stunden als 0,75 Fehltage.

Praktische Ausbildung im Ausland

Das Praktische Jahr kann ganz oder in Teilen auch im Ausland absolviert und auf das Medizinstudium angerechnet werden, wobei das Landesprüfungsamt die Empfehlung ausspricht, zumindest ein Tertial im Bereich der Heimatuniversität abzuleisten.

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Praktisches Jahr

Wie viele Tertiale dürfen im Ausland absolviert werden?

Es können alle drei Tertiale im Ausland absolviert werden.

Welche Voraussetzungen muss ein Krankenhaus mindestens erfüllen, damit ein Terial dort abgeleistet werden kann?

Die praktische Ausbildung muss an einer Universitätsklinik oder an einem von der Universität dazu beauftragten Krankenhaus (Lehrkrankenhaus) durchgeführt werden und ist bei sonst gleichen Voraussetzungen nur anrechnungsfähig, wenn dieses Krankenhaus in den medizinischen Lehrbetrieb der dortigen Universität einbezogen ist.

Eine praktische Ausbildung **in ausländischen Praxen** ist **nicht möglich**.

Eine Anrechnung ist möglich, wenn die Ausbildung im Ausland der innerstaatlichen Ausbildung gleichwertig ist. Dazu ist **vor Antritt der Ausbildung** die Stellungnahme eines Fachprofessors und des PJ-Beauftragten der Heimatuniversität vorzulegen (Äquivalenzbescheinigung).

Die Vorlage dieser Äquivalenzbescheinigung ist entbehrlich, wenn das ausländische Krankenhaus bereits in der Länderliste des LPA Nordrhein-Westfalen, des LPA Baden-Württemberg oder des LPA Hamburg zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgelistet ist. Diese Krankenhäuser wurden in der Regel für die Fachbereiche Innere Medizin und Chirurgie anerkannt.

Die Listen finden Sie unter folgenden Links:

[Länderliste LPA Baden-Württemberg](#)

[Länderliste LPA Nordrhein-Westfalen](#)

[Länderliste LPA Hamburg](#)



Im Ausland können nur Wahlfächer belegt werden, die auch im Rahmen der Ausbildung in der Heimatuniversität angeboten werden. Die Ableistung eines Tertials/Terialabschnitts im **Fach Allgemeinmedizin** in einer **ausländischen Praxis** ist **nicht möglich**.

Zur Ausbildung auf den Fachgebieten der Inneren Medizin und Chirurgie sind nur Abteilungen geeignet, die über mindestens 60 Behandlungsplätze mit unterrichtsgerechten Patienten verfügen.

Die Bescheinigung für „Innere Medizin“ muss auf „Internal Medicine“, die Bescheinigung für Chirurgie auf „Surgery“ oder „General Surgery“ ausgestellt sein. Eine ausgewiesene Subdisziplin wird nicht anerkannt.

Können während eines Auslandstertials auch Fehlzeiten in Anspruch genommen werden?

Sie können die Ihnen zur Verfügung stehenden Fehlzeiten (= Urlaubs- und Krankheitstage) auch im Ausland in Anspruch nehmen. Eine **Verrechnung von sog. Studientagen**,

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Praktisches Jahr

gesetzlichen Feiertagen oder durch Sonderdienste erworbenen freien Tagen ist **nicht möglich**.

Während eines **gesplitteten Tertials** dürfen **keine Fehltage** beansprucht werden.

Dürfen Ausbildungsabschnitte /Tertiale im Ausland gesplittet werden?

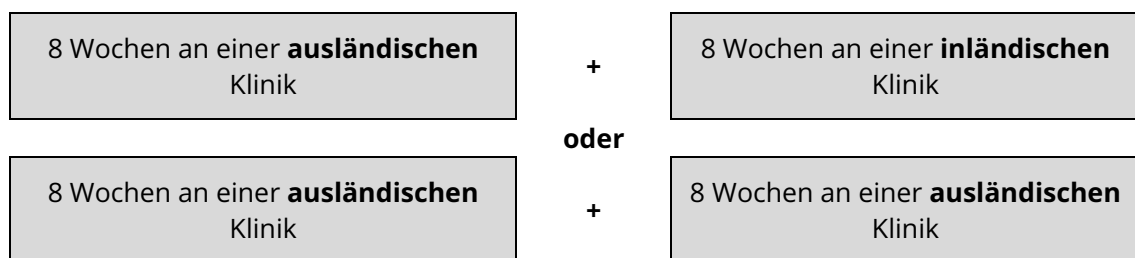
Eines der Auslandstertiale kann in zwei Abschnitte zu je 8 Wochen unterteilt werden.

Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall **keine Fehlzeiten** angerechnet werden können. Hier müssen beide 8-wöchigen Teile jeweils ohne Fehlzeiten abgeleistet werden.



Sollten **krankheitsbedingt** dennoch **Fehltage** entstehen, sollte dies dem Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe **unverzüglich mitgeteilt** werden, um ggf. kurzfristig über Kompensationsmöglichkeiten entscheiden zu können.

Folgende Konstellationen sind möglich:



Müssen die im Inland festgelegten Zeiträume für die Ableistung der Tertiale eingehalten werden?

Die Ausbildung im Ausland muss grundsätzlich in den bundeseinheitlich festgelegten Zeiträumen stattfinden.



Geringfügige Abweichungen von einigen Tagen können jedoch akzeptiert werden. **Sollte** der Ausbildungsabschnitt im Ausland außerhalb des vorgesehenen bundeseinheitlichen Zeitraumes enden, gilt die **Differenz als Fehlzeit**. Eine Verlängerung über das festgesetzte Ende des Praktischen Jahres hinaus ist ausnahmslos nicht zulässig. **Achten** Sie daher in jedem Fall auf die **maximal** anrechenbare Anzahl an Fehltagen und darauf, dass während **eines gesplitteten Tertials keine Fehltage** beansprucht werden dürfen.

Ist an der ausländischen Universität eine Immatrikulation erforderlich?



Da es sich beim **Praktischen Jahr** um **Studienzeit** handelt, die im Falle eines Auslandstertials angerechnet werden muss, ist eine **Immatrikulation an der ausländischen Universität eigentlich erforderlich**. Aufgrund der Tatsache, dass dies aus rechtlichen Gründen meist nicht möglich ist, ist stattdessen eine sog. **Statusbescheinigung / Gleichstellungsbescheinigung** vorzulegen, die von der Dekanin oder dem Dekan der ausländischen Universität ausgestellt sein muss und aus der hervorgeht, dass die / der Studierende die gleichen ausbildungsbezogenen Rechte und Pflichten hatte wie die immatrikulierten Studierenden.

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Praktisches Jahr

Bitte klären Sie **vor dem Beginn** Ihres Tertials / Tertialabschnitts im Ausland, **ob Ihnen die ausländische Universität eine entsprechende Statusbescheinigung / Gleichstellungsbescheinigung ausstellt.**


Für die **Schweiz** ist die Vorlage einer sog. Äquivalenzbescheinigung, die von der zuständigen Schweizer Universität ausgestellt wird, ausreichend, sofern die Fehlzeitenangabe enthalten ist.

Dies gilt ebenfalls in **Österreich** für die **Medizinische Universität Wien**. Es ist darauf zu achten, dass die Bescheinigung im Original und nicht per E-Mail ausgestellt wird.

Der Vordruck ist für Sie auf den Internetseiten des Landesprüfungsamtes für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe zum Download bereitgestellt.

Sprachnachweis

Warum ist ein Sprachnachweis erforderlich?



Im Praktischen Jahr steht nach § 3 ÄApprO die **Ausbildung am Patienten** im Mittelpunkt. Dies setzt voraus, dass **ausreichende Sprachkenntnisse** vorhanden sind, um mit den zu behandelnden Personen, deren Angehörigen und dem medizinischen Personal **adäquat kommunizieren** zu können.

Dabei ist auch im Rahmen der **Ableistung des Praktischen Jahres im Ausland** der von der Universität erstellte **Ausbildungsplan (Logbuch) einzuhalten**.

Die in den Ausbildungsplänen adressierten und während der praktischen Ausbildung zu erwerbenden Kompetenzen wie z. B. die **Durchführung eines Patientengesprächs mit vollständiger Anamnese** (unter selbständiger Anwendung von Kommunikationsinstrumenten und ärztlicher Fragetechnik), die **Durchführung grundlegender und spezifischer Untersuchungsmethoden** oder die **Dokumentation** erfordern **umfassende Kenntnisse in der jeweiligen Landessprache**.

Die Studierenden müssen sich während der praktischen Ausbildung im Umgang mit den zu behandelnden Personen so spontan und fließend verständigen können, dass sie in der Lage sind, sowohl **die zu behandelnden Personen** als auch **deren Angehörige inhaltlich ohne wesentliche Rückfragen zu verstehen** und über die notwendige Behandlung sowie die verschiedenen Aspekte der Versorgung **zu informieren**. Die Studierenden sollten in der Lage sein, die zu behandelnde Person über die **Prognose und die möglichen Komplikationen der Erkrankung** in Kenntnis zu setzen, auf den **Gemütszustand** der zu behandelnden Person einzugehen und die Vorstellungen der zu behandelnden Person von der geplanten Therapie zu ergänzen und zu korrigieren.

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Praktisches Jahr

In der **Zusammenarbeit mit den für die Ausbildung verantwortlichen Ärzten** sowie den **Angehörigen aller anderen im Krankenhaus tätigen Berufsgruppen** müssen sich die Studierenden so klar und detailliert ausdrücken können, dass ein **fachlicher Austausch** möglich ist und **wechselseitige Missverständnisse in Bezug auf die Versorgung der zu behandelnden Personen ausgeschlossen** sind. Dabei müssen sie die jeweilige Sprache angemessen lesen und schreiben können, um **Dokumentationen** ordnungsgemäß **führen** und **erfassen** zu können.

Die Studierenden sollen am Ende des jeweiligen Tertials in einem **Arztbrief** einen Behandlungsverlauf chronologisch und kausal korrekt unter Nutzung von Vorgeschichte, Befunden, Diagnose, OP-Indikation, OP, Nachbehandlungsschema, Einschätzung und Benennung der Konsequenzen für die zu behandelnde Person dokumentieren können. Darüber hinaus sollen die Studierenden in der Lage sein, bei der **Vorstellung einer zu behandelnden Person (Visite/Konsil)** die Fragestellungen einer Behandlung hinsichtlich Chronologie und Kausalität zusammenzufassen.

Die Regelungen zu den erforderlichen Sprachkenntnissen dienen dazu, den Studierenden **im Ausland** eine nach §12 ÄApprO **gleichwertige Ausbildung** zukommen zu lassen.

Welche Sprachkenntnisse sind erforderlich?

Wird ein Terial / Terialabschnitt im Ausland, absolviert sind grundsätzlich **Sprachkenntnisse in der jeweiligen Landessprache** auf dem **Niveau B1** (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)) nachzuweisen (z. B. in Brasilien die Sprache Portugiesisch, in Chile die Sprache Spanisch, in Sri Lanka die Sprachen Sinhala / Tamil).

Dieser Nachweis entfällt, wenn die **Amtssprache** (und somit auch die Verkehrssprache im Krankenhaus zwischen allen Ebenen im Krankenhaus (ärztliches Personal – Pflegepersonal – Patientinnen und Patienten)) in dem betreffenden Land **Deutsch** oder **Englisch** ist.

Die Sprachkenntnisse sind **vor dem Beginn der praktischen Ausbildung im Ausland zu erwerben** und mit der Antragstellung auf Anrechnung der im Ausland erbrachter praktischen Ausbildungszeiten nachzuweisen.

Als Nachweis, der **vor Tertialsbeginn ausgestellt sein muss**, können offizielle Sprachzertifikate wie DAAD, TOEFL, IELTS, DELF, DALF, TALC (im Original oder in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie) vorgelegt werden.

Bei **Muttersprachlerinnen und Muttersprachlern** kann der Nachweis der Sprachkenntnisse bei entsprechender **Staatsbürgerschaft** durch die **Vorlage eines Personalausweises/Reisepasses** (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie) oder durch die **Vorlage eines Nachweises über einen Schulabschluss in einem entsprechenden Land** (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie) erfolgen.



Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Praktisches Jahr

Sollten Sie über **alternative Nachweise** Ihrer Sprachkenntnisse verfügen, kontaktieren Sie bitte das Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe, das Ihre Anfrage im Einzelfall gesondert prüfen wird.

Antrag auf Anrechnung im Ausland erbrachter praktischer Ausbildungszeiten

Die Anrechnung erfolgt **auf Antrag** und ist **gebührenpflichtig**. Die Zahlungsaufforderung erhalten Sie mit dem Anrechnungsbescheid. Eine Vorabüberweisung ist nicht möglich bzw. nötig.

Reichen Sie den Antrag und folgende Original-Nachweise umgehend nach Ableistung des Ausbildungsabschnittes im Ausland

auf dem Postweg beim

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Abteilung Gesundheit
Dezernat G6
Postfach 90 02 36
14438 Potsdam

ein:

Antrag auf Anrechnung der Praktischen Ausbildung im Ausland

- die **Bescheinigung/en über das Praktische Jahr** (zweisprachiger Vordruck, siehe Internetseiten des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit) (im Original oder in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie)

bei Immatrikulation:

- der **Immatrikulationsnachweis der ausländischen Universität** (im Original)

oder ersatzweise

bei Nicht-Immatrikulation:

- die **Bescheinigung des Studienleiters / Dekans der ausländischen Universität** aus der hervorgeht, dass ich die **gleichen ausbildungsbezogenen Rechte und Pflichten wie die vollimmatrikulierten Studierenden an der betreffenden Universität** hatte (zweisprachiger Vordruck, siehe Internetseiten des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit) (im Original)
- die **Äquivalenzbescheinigung** der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane (MHB), der HMU Health and Medical University Potsdam oder der Medizinischen Universität Lausitz – Carl Thiem (MUL-CT) über den betreffenden Ausbildungsabschnitt (Vordruck siehe Internetseiten des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit) (im Original), sofern die Einrichtung nicht in der PJ im Ausland – Liste für Studierende des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. der PJ-Länderliste Baden-Württemberg aufgeführt ist (Anfrage beim Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe erfolgte vor Beginn des jeweiligen Terials)

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Praktisches Jahr



- ggf. **Sprachnachweis** (vor Beginn des Tertials ausgestellt) (siehe hierzu die Vorgaben auf dem Hinweisblatt Praktisches Jahr) (im Original oder in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie)
- ggf. **Nachweis der Namensänderung** (z. B. Eheurkunde) (im Original)

Eine Bearbeitung per E-Mail eingereichter Unterlagen ist nicht möglich.

Bitte beachten Sie die **Informationen am Ende des Hinweisblattes** und planen Sie eine Bearbeitungszeit seitens des Landesprüfungsamtes für Akademische Heilberufe ein.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen melden Sie sich gerne telefonisch oder per E-Mail beim Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe.

 0331 8683 794 (dienstags 09:00 Uhr – 12:00 Uhr)

 lpa@lavg.brandenburg.de

Bitte beachten Sie die nachstehenden Hinweise

Amtliche Beglaubigungen

- **Amtliche Beglaubigungen** dürfen nach §§ 33 und 34 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) nur von **Behörden** des Landes, der amtsfreien Gemeinden, der Ämter, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorgenommen werden, z. B. **Einwohnermeldeämtern**. Beglaubigungen von Krankenkassen, Versicherungen, Pfarrämtern, etc. werden folglich **nicht anerkannt**. **Schulen und Hochschulen** dürfen nur die **von ihnen selbst ausgestellten Zeugnisse / Urkunden beglaubigen**.

Notarielle Beglaubigungen

- **Notare** sind per Bundesgesetz ermächtigt, Abschriften zu beglaubigen. Gemäß § 20 Abs. 1 Bundesnotarordnung (BnotO) sind Notare zuständig, Beurkundungen jeder Art vorzunehmen sowie Unterschriften, qualifizierte elektronische Signaturen, Handzeichen und Abschriften zu beglaubigen.

Einfache Kopien

- **Einfache Kopien** können bei der Antragsbearbeitung **nicht berücksichtigt** werden.

Alle eingereichten Unterlagen verbleiben beim Verwaltungsvorgang und werden nicht zurückgesandt.

Stand: Februar 2026